



Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten der Nutzergruppe 1 mit Kindern und Jugendlichen

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen bzw. J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten rechtlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

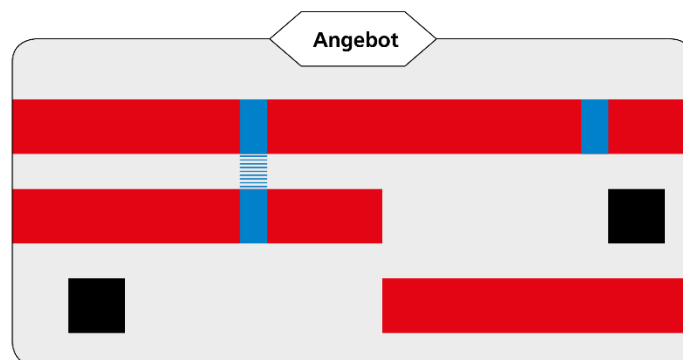
Die allgemeinen Bestimmungen zu den J+S-Angeboten sind im [Leitfaden J+S-Coach](#) ersichtlich.

J+S-Angebot

Definition J+S-Angebot

(Art. 3 Abs. 2 SpoföV)

Die Kurse (inklusive Trainingstage) und Lager desselben Organisers, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.



- Kurs
- Trainingstage
- Lager

Abb. 1: Beispiel Angebot

J+S-Kurs

Definition J+S-Kurs

(Art. 2 und 4 VSpoFöP)

Ein Kurs in der Nutzergruppe 1 umfasst Aktivitäten, die regelmässig durchgeführt werden:

- unter der Leitung von J+S-Leiterinnen bzw. J+S-Leitern;
- in einer beständigen Gruppe;
- während einer bestimmten Mindestkursdauer.

J+S-Aktivität: Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Training, Wettkampf oder Trainingstag).



Kurs- und Aktivitätendauer

(Art. 8 VSpoFöP;
Art. 3 J+S-V-BASPO)

Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 15 Kalenderwochen und beinhaltet mindestens 15 Trainings verteilt über mindestens 12 Kalenderwochen.

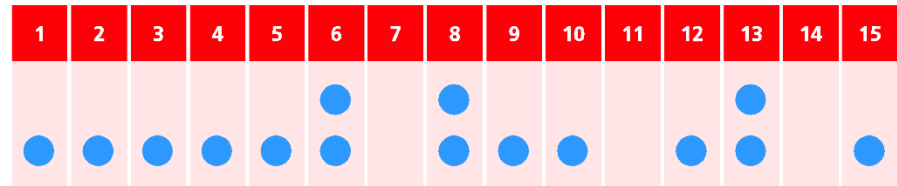
Dauert ein Kurs länger als sechs Monate, so muss die Mindestzahl der Trainings innerhalb von höchstens sechs Monaten stattfinden.

Die Aktivität dauert mindestens 60 Minuten, längstens 90 Minuten.

Der Organisator darf pro Tag und Kurs höchstens eine Aktivität zur Beitragsgewährung abrechnen.

Wird eine Aktivität (z. B. ein Training) aufgeteilt, d. h. ein Teil der Gruppe trainiert am Vormittag und der andere Teil der Gruppe am Nachmittag, können beide Einheiten pro Tag abgerechnet werden. Falls eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer in beiden Einheiten trainiert und in der Anwesenheitskontrolle aufgeführt ist, wird für diese Person nur das längere Training an diesem Tag subventioniert.

Wochen (Montag–Sonntag)



Trainings

Abb. 2: Beispiel Kurs

Die oben erwähnten Bestimmungen gelten auch, wenn mehrere Sportarten in einem Kurs durchgeführt werden.

Trainingstage

(Art. 8 Abs. 6^{bis} VSpoFöP)

In Ergänzung zu den Kursen können innerhalb eines Angebots Trainingstage durchgeführt werden.

Ein einzelner Trainingstag umfasst mindestens zwei Trainings von insgesamt vier oder fünf Stunden Dauer, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend sowie gemeinsame Sozialzeit (Mahlzeiten, Freizeitaktivität usw.).

Die Anzahl Trainingstage darf höchstens der Anzahl Kurswochen entsprechen und nicht grösser sein, als die Anzahl der innerhalb des Kurses durchgeführten Trainings. Trainingstage, welche dieses Kontingent überschreiten, lösen nur Beiträge für eine einzelne Aktivität von maximal 90 Minuten aus.

Die Teilnehmenden der Trainingstage sind während der gesamten Dauer der Trainingstage in der gleichen Gruppe zusammen und verbringen die Sozialzeit zwischen den Trainingseinheiten gemeinsam. Die Betreuung der Teilnehmenden während der gesamten Dauer der Trainingstage hat durch die Leitenden zu erfolgen.

Wettkämpfe

(Art. 46 und Anhang 4 VSpoFöP) Die Teilnahme an Wettkämpfen in der Nutzergruppe 1, die zusätzlich zu den regelmässigen Trainings erfolgt, wird mit zusätzlichen Pauschalbeträgen unterstützt, sofern die Vorgaben von untenstehender Tabelle erfüllt sind.

Kursdauer	Kategorie 1: Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 2: Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 3: Anzahl Wettkämpfe
< 30 Wochen	2–4	5–7	≥ 8
≥ 30 Wochen	4–9	10–15	≥ 16

Definition Wettkämpfe: Als Sportwettkämpfe gelten Sportanlässe, die durch Swiss Olympic und die ihm angeschlossenen Sportverbände sowie deren Unterverbände und Vereine organisiert und durchgeführt werden.

Training der Physis und Psyche

(Art. 22 J+S-V-BASPO)

Bei Trainings der Physis (spezifische Konditionstrainings) und der Psyche (z.B. Fokus auf Mentaltraining) handelt es sich um spezifische Trainings, welche von Spezialisten geleitet werden.

J+S-Lager

Definition J+S-Lager

(Art. 11 Abs. 1 VSpoFöP) Ein Lager umfasst Aktivitäten in den J+S-Sportarten, die in einer Gruppe, die eine Lagergemeinschaft bildet, unter der Leitung von Leiterinnen bzw. Leitern durchgeführt werden.

Minimale Teilnehmerzahl

(Art. 13 Abs. 1 VSpoFöP) An einem Lager müssen mindestens zwölf Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

Lagerleitung

(Art. 12 VSpoFöP) Zur Durchführung eines Lagers braucht es mindestens zwei Leiterinnen bzw. Leiter. Diese müssen dazu berechtigt sein, in der entsprechenden Sportart, bzw. den entsprechenden Sportarten und der Zielgruppe, bzw. den Zielgruppen eingesetzt zu werden.

Lagerdauer

(Art. 14 Abs. 1 und 6 VSpoFöP) Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern. In Lagern, welche mehr als vier Tage dauern, darf ein trainingsfreier Tag stattfinden. Dieser wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Aktivitätendauer

(Art. 14 Abs. 3 VSpoFöP) Pro Lagertag sind mindestens zwei Trainings-Einheiten durchzuführen, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend.
Insgesamt müssen die Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.

Übernachtung

(Art. 11 Abs. 2 VSpoFöP) Eine Lagergemeinschaft beinhaltet das Zusammenleben in einer Tagesstruktur an einem bestimmten Ort mit oder ohne gemeinsame Übernachtung.

Erster und letzter Lagertag

(Art. 14 Abs. 4 VSpoFöP) Der erste und der letzte Lagertag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden Trainings durchgeführt werden.

Artistic Swimming (der Nutzergruppe 1 zugeteilt)

Gruppengrösse

- (Art. 5, 6/Anhang 2 VSpoFöP) An einem Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.
- In der Sportart Artistic Swimming darf die Gruppengrösse von 16 TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden.
- Ab 17 TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.

Leitereinsatz

- (Art. 20, 22 J+S-V-BASPO) Zur Leitung von Aktivitäten in der Sportart Artistic Swimming müssen die eingesetzten Leiterinnen bzw. Leiter bezogen auf die Zielgruppe über folgende Anerkennungen verfügen:

(Anhang 3 J+S-V-BASPO)	Zielgruppe	Erforderliche Anerkennung
	Kinder	J+S-Artistic Swimming Kinder oder J+S-Gymnastik und Tanz Kinder oder J+S-Rettungsschwimmen Kinder oder J+S-Rhythmische Gymnastik Kinder oder J+S-Schwimmen Kinder oder J+S-Wasserball Kinder oder J+S-Wasserspringen Kinder
	Jugendliche	J+S-Artistic Swimming Jugendliche oder J+S-Gymnastik und Tanz Jugendliche oder J+S-Rettungsschwimmen Jugendliche oder J+S-Rhythmische Gymnastik Jugendliche oder J+S-Schwimmen Jugendliche oder J+S-Wasserball Jugendliche oder J+S-Wasserspringen Jugendliche
	Gemischte Gruppe	J+S-Artistic Swimming Kinder oder J+S-Gymnastik und Tanz Kinder oder J+S-Rettungsschwimmen Kinder oder J+S-Rhythmische Gymnastik Kinder oder J+S-Schwimmen Kinder oder J+S-Wasserball Kinder oder J+S-Wasserspringen Kinder und J+S-Artistic Swimming Jugendliche oder J+S-Gymnastik und Tanz Jugendliche oder J+S-Rettungsschwimmen Jugendliche oder J+S-Rhythmische Gymnastik Jugendliche oder J+S-Schwimmen Jugendliche oder J+S-Wasserball Jugendliche oder J+S-Wasserspringen Jugendliche

Training der Physis und Psyche

- (Anhang 2 VSpoFöP) In ergänzenden Trainings der Physis oder der Psyche darf die Gruppengrösse von 24 TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden.
- Ab 25 TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.
- Ergänzende Trainings der Physis oder der Psyche können von sämtlichen Leiterinnen bzw. Leitern in ihrer Sportart oder mit folgenden Anerkennungen erteilt werden:
- J+S mit dem Zusatz «Physis» für Konditionstraining
 - J+S mit dem Zusatz «Psyche» für Mentaltraining

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)